



Kaminhöhen

Anforderungen an die Mindesthöhe von Kaminen im Baubewilligungsverfahren

- Rechtliche Grundlagen:** Gemäss der kantonalen Bauverordnung (BauV) Art. 89 ist die Empfehlung des BAFU über die [Mindesthöhen von Kaminen über Dach](#) anzuwenden.
- Bei grösseren Feuerungs- und Abluftanlagen ist die minimale Kaminhöhe gemäss Anhang 6 der Luftreinhalteverordnung (LRV) zu berechnen.
- Geltungsbereich:** Es wird unterschieden zwischen Abgasen von Feuerungen und belästigender Abluft:
- Die **Abgase** von Feuerungsanlagen wie Gas-, Heizöl-, Brennholzheizungen, Cheminées, Schwedenöfen, Notstromaggregaten, etc. müssen durch Kamine über Dach ausgestossen werden.
- Belästigende **Abluft** muss nahe am Ort der Entstehung möglichst vollständig erfasst und mit Abluftkanälen über Dach ausgestossen werden.
- Beispiele von Quellen mit belästigender Abluft

 - Autoeinstellhallen
 - Küchen- und Gastraumabluft aus Gastgewerbebetrieben wie Restaurant, Cafébar, Take-Away, Personalrestaurant, Kantine, Grill, Kindertagesstätte, Tagesschule, Quartiertreff
 - Verkaufslokale für Produkte wie Frischfische, Käse, Kosmetik
 - Gewerbebetriebe wie Druckerei, Schlosserei, Autowerkstatt, Bäckerei, Textilreinigung, Rösterei
 - Landwirtschaftsbetriebe wie Mästerei
- Keine zwingende Hochführung über Dach ist für die Abluft aus WC-Anlagen und Küchen üblicher Wohneinheiten erforderlich.
- Anordnung der Kamine:** Kamine sind möglichst in Firstnähe, bei Flachdächern im Bereich der Gebäudeschmalseite oder bei abgestuften Bauten am höchsten Gebäudeteil anzuordnen.
- Ungünstig sind Kamine, welche durch ihre Lage zu übermässigen Immissionen führen können. Kamine von Anbauten, im Innenhof, vor Zuluftöffnungen, im Bereich von Dachfenstern und Lukarnen, Dachterrassen etc. sind besonders zu beachten.
- Die Abgas- und Abluftführung ist frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Gebäudeintern sind genügend gross dimensionierte Steigzonen mit Reserven vorzusehen. Bei Umbauten, insbesondere in der Altstadt, sind bestehende Kaminzüge wenn möglich zu belassen.

Kaminhöhen: Die Ausmündungen der Feuerungskamine und der Abluftkamine müssen in der Stadt Bern grundsätzlich den höchsten Gebäudeteil überragen.

Die Mindesthöhen betragen:

- 0.5 m über OK Dachfirst
- 1.5 m über Dachrand von Flachdachbauten
- 2.0 m über OK Dachterrasse (begehbare Flachdächer)

Bei Dachausbauten müssen bestehende Kamine, welche nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, verlängert werden.

Bei grösseren Feuerungen (Gas und Heizöl über 350 kW, Holz über 70 kW Feuerungswärmeleistung) ist die Kaminhöhe abhängig von den Gebäudeabmessungen und dem Immissionsniveau.

Auch feuerpolizeiliche Vorschriften definieren Mindesthöhen für Kamine. Massgebend ist jeweils die strengere der beiden Bestimmungen.

Kaminmündung: Bei Feuerungsanlagen müssen die Abgase an den Ausmündungen ungehindert vertikal nach oben austreten können. Kaminhüte oder Aufsätze die dies verhindern sind unzulässig. Bei Kaminen mit einem Bernerhut (z.B. in Berner Altstadt für Feuerungskamine zwingend) müssen die Abgase an der Mündung unter einem Winkel von mindestens 45° schräg nach oben ausgestossen werden.

Abluft ist bei Normalzustand mit einer Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 6 m/s ungehindert vertikal auszustossen.

In der Berner Altstadt sind aus denkmalpflegerischen Gründen die Kamine zu ummauern (Detaillierte Auskunft erteilt die städtische Denkmalpflege).

Ausnahmen: Bei Öl- und Gasfeuerungen bis 40 kW Feuerungswärmeleistung sind kürzere Kamine ausnahmsweise möglich. Die Kaminmündungen müssen die Dachfläche im rechten Winkel um mindestens 1 m überragen. Es dürfen jedoch keine Dachflächenfenster und Lukarnen im Umkreis von 10 m vorhanden sein oder durch einen Dachausbau u.ä. möglich sein. Ausnahme gesuche sind fachlich zu begründen. Es wird empfohlen, vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.

Angaben und Unterlagen zum Baugesuch: Die Feuerungs- und Abluftkamine sind in den Baugesuchsplänen darzustellen und zu vermessen. Zudem sind im Formular 2.0 „Technik“ die entsprechenden Angaben einzutragen.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a, 3014 Bern

Telefon 031 321 63 06

umweltschutz@bern.ch / www.bern.ch/umweltschutz